



# MAV.IN

Mitteilungen der Mitarbeitervertretung  
der Religionslehrerinnen und -lehrer  
der Erzdiözese Freiburg

1/2021



## Inhalt

- Grußwort S. 3
- Dienstrechtliche Informationen Teil 1 S. 6
- Rechenschaftsbericht S. 10
- Schwerbehindertenvertretung S. 17
- Mitarbeitendenversammlung S. 19
- Neues vom VKRF S. 20
- Dienstrechtliche Informationen Teil 2 S. 21
- MAV-Adressen S. 27
- Literatur-Tipp S. 28

### Impressum:

Herausgeber: MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer  
der Erzdiözese Freiburg  
([www.mav-religionslehrer-freiburg.de](http://www.mav-religionslehrer-freiburg.de))

Redaktion: Christine Kienzler und Peter Künzig

Fotos: Peter Galli, Christine Kienzler, Anna Krause,  
Peter Künzig

Druck: Hausdruckerei des Erzbischöfl. Ordinariats

Auflage: 490

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

bevor das Schuljahr sich dem Ende entgegen neigt, möchten wir Ihnen eine neue Ausgabe unserer Zeitschrift MAV.IN mit wichtigen Informationen zukommen lassen. Die aus unserer Sicht wichtigste betrifft die neue Eingruppierung im Bereich der SEK I, die rückwirkend ab dem 1. Februar 2021 gilt. Außerdem möchten wir Sie auch über unsere MAV-Arbeit im Allgemeinen und mit weiteren dienstrechtlichen Belangen und Regelungen auf dem Laufenden halten.

Das zurückliegende Schuljahr war, wie auch das vorangegangene, ein sehr besonderes, geprägt von der Coronapandemie. Für das gesellschaftliche Zusammenleben, für jede und jeden Einzelnen in der je eigenen Lebenssituation aber auch für unseren beruflichen Kontext Schule und unsere Tätigkeit als Religionslehrkräfte war dies auf vielfältige Weise herausfordernd.

Ein besonderes Jahr war es auch für unsere MAV. Natürlich haben die coronabedingten Einschränkungen auch unsere Arbeit sehr geprägt. Fast alle unserer elf Sitzungen mussten online stattfinden; dies galt ebenso für die gemeinsame Sitzung mit der Dienstgeberseite im November 2020, die Mitarbeitendenversammlung im April 2021 sowie viele Personal- und BEM-Gespräche. Die persönlichen Begegnungen in Präsenz, auch mit Ihnen, haben uns immer wieder gefehlt und in manchen Situationen die Arbeit erschwert. Dennoch liegen in den neu angeeigneten Onlineformaten auch Chancen für eine noch intensivere Zusammenarbeit innerhalb unseres Gremiums, die wir genutzt haben: Absprachen, Arbeitsgruppen oder Vorstandstreffen können online viel unkomplizierter und häufiger stattfinden, da weite Anreisen entfallen. Besonders war das Jahr für uns als MAV aber auch, weil sich die Zusammensetzung unseres Gremiums und die Verteilung der Aufgaben zu Beginn dieses Schuljahres verändert haben.

Wie Sie der letzten MAV.IN-Ausgabe im Juli 2020 entnehmen konnten, wurde Bernhard Oßwald nach 22 Jahren in der MAV und 10 Jahren als erster Vorsitzender verabschiedet.

Aus diesem Grund wurde am 14. Februar 2020 bereits ein neuer Vorstand gewählt, der zum 1. August 2020 seine Tätigkeit aufgenommen hat. Wir möchten dieses Grußwort nutzen, Ihnen diesen kurz vorzustellen.



Zur 1. Vorsitzenden wurde **Anna Krause** gewählt, die zuvor bereits vier Jahre das Amt der 2. Vorsitzenden innehatte und seit 2010 in der MAV tätig ist. Seit September 2019 nimmt sie zudem einen Sitz in der Kommission für Diözesanes Arbeitsrecht (KODA) ein und unterrichtet mit der Hälfte ihres Deputats an zwei Sonderschulen in Stegen und Freiburg.

Als neuer 2. Vorsitzender wurde **Peter Galli** gewählt, der seit 2006 Mitglied der MAV ist. Er unterrichtet am Rotteck-Gymnasium in Freiburg und ist darüber hinaus seit 2009 Mitglied des Bezirkspersonalrats im Regierungsbezirk Freiburg für den Bereich Gymnasium. Seit 2010 ist er auch dessen 2. Vorsitzender als Arbeitnehmervertreter.



Nach zwanzig Jahren als Schriftführer der MAV wurde **Peter Künzig** im Amt bestätigt. Seine langjährige Vorstandserfahrung ist von hohem Wert für das neue Team. Er ist bereits seit 1997 in der MAV und unterrichtet am Gymnasium Karlsbad, wo er auch Mitglied im örtlichen Personalrat ist.

Wir drei bilden also den neuen Vorstand und freuen uns, diese Tätigkeit wahrzunehmen. Jede und jeder in ihrer/seiner Position und sehr gerne auch gemeinsam in einem guten Team als Vorstand und mit allen Mitgliedern in der MAV möchten wir für Ihre Anliegen da sein, uns für Sie und die Belange der Berufsgruppe einsetzen. Wir freuen uns auf persönliche Begegnungen mit Ihnen, sei es in Einzelkontakten, in der Begleitung zu Gesprächen mit Dienstgebervertreter\*innen oder auch im Rahmen der jährlichen Mitarbeitenden-Versammlung. Uns liegt auch an einem guten und regelmäßigen Kontakt mit der Dienstgeberseite auf Augenhöhe, um in fairem Dialog um Inhalte zu ringen und sich für einzelne Mitarbeitende einzusetzen, wo es nötig ist, und gemeinsam für die Berufsgruppe zu arbeiten, wo es möglich und sinnvoll ist.

Nach dem Ausscheiden von Bernhard Oßwald konnten auch ein „neues“ Mitglied in die MAV nachrücken: **Bernhard Weber** ist allerdings kein Neuling in der MAV-Arbeit, war er doch schon in der vergangenen Amtsperiode von 2014 bis 2018 als Ersatzmitglied häufig in diesem Gremium tätig. Wir freuen uns, ihn als bereits erfahrenes und geschätztes Mitglied wieder in unserer Runde zu haben.



Wir alle wünschen Ihnen zum Ende dieses herausfordernden und sicher immer wieder auch kräftezehrenden Schuljahres zunächst einmal erholsame Sommerferien: Kommen Sie mit gefülltem Tank zurück! Zudem hoffen wir mit Ihnen auf möglichst „normale“, nicht von Corona erschwerte Bedingungen für das kommende Schuljahr.

In diesem Sinne mit herzlichen Grüßen

Anna Krause

Peter Galli

Peter Künzig

## Veränderungen in der Eingruppierung von Religionslehrkräften im Bereich der Sekundarstufe I

Im März 2021 hat die Bistums-KODA (Kommission für diözesanes Arbeitsrecht in der Erzdiözese Freiburg) eine Veränderung in der Eingruppierung von Religionslehrkräften im kirchlichen Dienst verabschiedet. Diese hat vor allem für Religionslehrkräfte an Werkrealschulen, Hauptschulen und Gemeinschaftsschulen positive Konsequenzen.

Auslöser waren Änderungen der Lehrämter im Bereich der Entgeltordnung des Landes Baden-Württemberg (EntgO-L-BW), dem Referenztarif der AVO, im Jahr 2017. Zuvor gab es ein gemeinsames Lehramt „Grund-, Haupt- und Werkrealschule“ und daneben ein Lehramt „Realschule“. 2017 startete ein neuer Masterstudiengang „Lehramt Sekundarstufe I“, in dem nun alle Lehrkräfte ausgebildet werden, die in den Bereichen Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschule unterrichten. Der Studiengang „Lehramt Grundschule“ bildet ausschließlich für den Bereich der Grundschule aus. Die ersten Abschlüsse wurden zum Schuljahr 2020/21 erreicht.

Diese Neuordnung der Studiengänge führte im Land zu einer veränderten Besoldung der entsprechenden Studienabsolvent\*innen.

Die sogenannten „Erfüller\*innen“ im alten Lehramt Grund-, Haupt- und Werkrealschule wurden mit A 12 besoldet (das entspricht der EG 11 plus Angleichungszulage für angestellte Lehrkräfte).

Nach der neuen Lehramtsstruktur verbleiben die Erfüller\*innen im Bereich Grundschule in der A12 bzw. EG11 plus Angleichungszulage. Die Lehrkräfte im neuen Lehramt Sek I erhalten als verbeamtete Erfüller\*innen jetzt hingegen alle A13 bzw. EG13 als Angestellte.

Diese höhere Besoldung wiederum hat auch Einfluss auf die Eingruppierung angestellter Lehrkräfte, die sogenannte „Nichterfüller\*innen“ sind, was auf viele kirchliche Religionslehrkräfte im Bereich der AVO zutrifft.

Die neue Eingruppierung sieht wie folgt aus:

- ◆ **Diplomtheolog\*innen** mit Einsatz an einer Haupt- und Werkrealschule  
**EG 13** (Höhergruppierung von EG 11 + Angleichungszulage)
- ◆ **Gem-Refs / Absolvent\*innen der Studiengänge „Religionspädagogik/Angewandte Theologie“ und „Religionspädagogik/Praktische Theologie“** mit Einsatz an Haupt-, Werkreal- sowie Gemeinschaftsschule  
**EG 11** (Höhergruppierung von EG 10)
- ◆ **Kursabsolvent\*innen** mit Einsatz an Haupt-, Werkreal- sowie Gemeinschaftsschule  
**EG 10** (Höhergruppierung von EG 9b)

Die Regelungen zur veränderten Eingruppierung in den oben genannten Bereichen treten **rückwirkend zum 01. Februar 2021** in Kraft. Zu welchem Monat die Auszahlung umgesetzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Für Lehrkräfte in SEK I, die im Bereich der Realschule oder an einem SBBZ unterrichten, ändert sich nichts, da diese bereits seit der letzten Änderung der Eingruppierung in der AVO 2016 in die oben genannten Entgeltgruppen eingruppiert sind.

Die **Höhergruppierung erfolgt automatisch** und bedarf keines Antrags.

**ACHTUNG:** Es mag eventuell einige **wenige Fälle** geben, die von dieser Höhergruppierung **nicht profitieren** würden! Es ist zu bedenken, dass bei einer Höhergruppierung die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe und Stufe neu beginnt. Wenn Sie unmittelbar vor einem Stufenaufstieg stehen (also ab dem kommenden Schuljahr beispielsweise in Ihrer jetzigen Entgeltgruppe eine höhere Stufe erreichen würden) und Sie in wenigen Jahren in Rente gehen, dann sollten Sie genau **prüfen, ob Sie durch eine Höhergruppierung nicht insgesamt weniger verdienen!** Für solche „Härtefälle“ hat die Dienstgeberseite eine Prüfung und eventuelle Aussetzung der Höhergruppierung zugesagt.

Um diese Überprüfung für den Einzelfall vornehmen zu können, hier noch einige grundlegende Informationen zur Höhergruppierung. Um die Stufe und das Entgelt in der höheren Entgeltgruppe zu ermitteln, gelten die folgenden Grundsätze:

- In der höheren EG muss mindestens das bisherige Entgelt erreicht werden.
- Eine Höhergruppierung muss mindestens in Stufe 2 erfolgen.
- Erfolgt eine Höhergruppierung über mehrere Entgeltgruppen, wird das Entgelt in der neuen Stufe dadurch errechnet, dass die Eingruppierung über jede EG „einzeln“ nachvollzogen wird.
- Der Garantiebtrag wird auf das bisherige Tabellenentgelt aufgeschlagen.
- Die Grenze ist die Höhe einer stufengleichen Höhergruppierung.
- Die Höhe der Garantiebträge für die EG 9 bis EG 15 liegt bei 180 €.

In vielen Fällen erfolgt eine Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe so, dass die **Stufe nicht erhalten** bleibt (siehe grünes Beispiel in der unten stehenden Tabelle). Hier erhöht sich die Entgeltgruppe von EG 9b nach EG 10, die bisherige Stufe 5 wird aber nicht beibehalten, sondern die Stufenlaufzeit beginnt in der nächstniedrigeren Stufe 4 neu. In solchen Fällen greift der Garantiebtrag: Der Gewinn liegt nicht bei 26,38 € (von 4124,80 auf 4151,20 €); das neue Entgelt beträgt inklusive Garantiebtrag in diesem Beispiel  $4124,89 + 180 \text{ €} = 4304,89 \text{ €}$ .

Anders ist es bei einer stufengleichen Höhergruppierung – hier entfällt der Garantiebtrag (siehe blaues Beispiel in der Tabelle). Der Gewinn betrüge in diesem Beispiel 131,96 €.

Die hier eingefügte Tabelle zur Übersicht (Anlage 2 AVO) ist nur noch bis zum 31.10.2021 gültig. Die ab dann geltenden Werte finden Sie ebenfalls in der Anlage 2 zur AVO (z.B. über die Homepage des Ordinariats).

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
9	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65

Sollten Sie bei dieser komplexen Materie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an die MAV-Mitglieder!

Anna Krause

### Kostenloser Newsletter „FOKUS“

Wenn Sie sich zeitnah über die aktuellen Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht informieren wollen, könnte der kostenlose Newsletter der KODA Mitarbeiterseite „FOKUS“ genau das Richtige für Sie sein.

Gehen Sie auf die Homepage [www.koda-mas-freiburg.de](http://www.koda-mas-freiburg.de) und geben Sie „Koda Fokus“ ins Suchfeld ein; Sie erhalten den direkten Link zur Anmeldung!

## Rechenschaftsbericht

Nach dem Ausscheiden von Bernhard Oßwald zum Ende des letzten Schuljahres ist dies der erste Rechenschaftsbericht, den der neue Vorstand zu verantworten hat.

Im zurückliegenden Jahr waren wir mindestens in gewohntem Umfang in unseren **Standardaufgaben** gefragt: Überprüfung und Zustimmung von Eingruppierungen, Beratung und Unterstützung von Mitarbeitenden, Begleitung von Kolleg\*innen bei Gesprächen mit Vertreter\*innen der Dienstgeberseite, Durchführung einer Mitarbeitendenversammlung (online), Gespräche im Rahmen des Betrieblichen Eingliederungsmanagements, Austausch mit den Hauptabteilungen 3 (Bildung) und 7 (Personal) in verschiedensten Angelegenheiten. Zwar erreichen wir als MAV nicht in jedem Gespräch unsere Ziele bei dem, was wir einbringen. Es lässt sich aber durchaus sagen, dass der Austausch mit der Dienstgeberseite beiderseits mit Respekt und Offenheit und auf Augenhöhe geführt wird. Auch wenn in der Sache schon aufgrund unserer unterschiedlichen Perspektiven Differenzen natürlich sind, haben doch beide Seiten das gemeinsame Interesse, den Religionsunterricht als Fach zu stärken und die Kolleg\*innen in ihrer Tätigkeit in den Schulen vor Ort zu unterstützen.

### Gemeinsame Sitzung mit der Dienstgeberseite

Die gemeinsame Sitzung mit Frau Orth als Leiterin der Hauptabteilung 3 Bildung, den Referent\*innen der Schularten, Frau Menz-Thoma, Herr Bächlin und Herr Weinzierl sowie Frau Englaender als Rechtsreferentin der Hauptabteilung 7 und Leiterin des Referats Personal Pastoral und Bildung – Verwaltung, fand im November 2020 online statt.

Neben anderen waren wesentliche Themen die **Auswirkungen der Pandemie sowie der Einführung des Ersatzfaches Ethik auf den Religionsunterricht.**

Frau Orth äußerte, dass die Coronalage die Stellung des Religionsunterrichts wie unter einem Brennglas verdeutliche. Einerseits sei große Wertschätzung und andererseits eine Marginalisierung des RU zu beobachten. Unter anderem kam in unserem Austausch zur Sprache, dass „kreative“ Schulleitungen beide Situationen mitunter ausnutzten, um den RU als ordentliches Unterrichtsfach an den Rand zu drängen, wodurch sich dessen Rahmenbedingungen erheblich verschlechtern.

Die Referatsleitungen baten darum, dass Kolleg\*innen Ihnen mitteilen, wenn es an ihren Schulen zu Unregelmäßigkeiten in Bezug auf den Religionsunterricht kommt (z.B. wenn Schulleitungen im Zusammenhang mit Ethik abfragen, wer welches Fach wählt; oder wenn RU von den Schulleitungen umbenannt, gegen bestehende Regelungen zusammengelegt wird etc.). Erst sobald Missstände dieser oder ähnlicher Art kommuniziert würden, könnten die zuständigen Referatsleitungen reagieren und die Kolleg\*innen unterstützen.

Ein weiteres Thema der Sitzung waren **Dienstgeräte für Religionslehrkräfte**. Bereits Ende des Schuljahres 2020 war den Medien zu entnehmen, dass die Bundeskanzlerin gemeinsam mit den Kultusminister\*innen der Länder eine Ausstattung aller Lehrkräfte im Schuldienst mit Laptops vereinbart hat. Unsere Frage war in diesem Kontext, wer für die Ausstattung der kirchlichen Religionslehrkräfte zuständig sei. Nach Aussage der Dienstgeberseite ist es Aufgabe der Schulleitungen bzw. Schulträger, Regelungen für die Ausstattung mit Dienstgeräten zu treffen. Es sei nicht sicher, dass dieser Beschluss für alle Lehrkräfte umgesetzt würde. Entsprechend der jeweiligen Regelungen an den Schulen müssten aber auch die Religionslehrkräfte im kirchlichen Dienst über die Schulen mitversorgt und ihren Kolleg\*innen vor Ort in dieser Frage gleichgestellt werden. Manche Schulen planen allerdings nur die Ausstattung von Kolleg\*innen mit vollen Deputaten. Hier gilt es an Ihren Schulen zu schauen, wie die jeweiligen Regelungen ausfallen.

Ein Anliegen, das wir schon seit vielen Jahren immer wieder in die Dienstgebersitzung einbringen, ist die **Bekanntgabe zu vergebender Deputate**. Die MAV fände es wünschenswert, wenn ein Weg gefunden würde, allen interessierten Kolleg\*innen die Information über freierwerbende und definitiv durch die Kirche zu besetzende Stunden im Bereich des RU zugänglich zu machen. Die Dienstgeberseite sieht dies nach wie vor als nicht umsetzbar an aufgrund der zeitlich oftmals schnell zu treffenden Entscheidungen und der komplizierten Gegebenheiten in den Prozessen rund um die Deputatsvergabe (Abstimmung mit Schulen, Regierungspräsidien, Schuldekan\*innen ...). Die Dienstgeberseite hat jedoch zugesagt, die MAV zu informieren, sollte es in bestimmten Regionen dauerhaft zu Engpässen in der Besetzung freier Deputate kommen. Diese Information könnten wir dann gerne streuen.

Ein Thema aus der Dienstgebersitzung soll hier noch erwähnt werden; es ist der **Informationsfluss im Kontext von Schwerbehinderung**. Im Zusammenhang von BEM-Gesprächen ist deutlich geworden, dass die Information über einen vorliegenden Grad der Behinderung (GdB) von Kolleg\*innen zwar im Ordinariat eingereicht wurde, dass dieser Sachverhalt aber nicht zeitnah innerhalb des Ordinariates z.B. an die BEM Koordinatorin weitergeleitet wurde. Auch die Schwerbehindertenvertretung erhielt nur einmal jährlich eine Liste der Mitarbeitenden mit einem GdB. Zudem mussten wir feststellen, dass die betroffenen Kolleg\*innen mitunter nur unzureichende Kenntnisse über ihre Rechte haben.

Auf diesem Hintergrund wurde vereinbart, dass bei Kenntnisnahme einer vorliegenden Schwerbehinderung im Ordinariat umgehend ein entsprechender Hinweis an die Schwerbehindertenvertretung weitergeleitet wird, damit diese die Möglichkeit hat, zeitnah mit den Betroffenen Kontakt aufzunehmen und wichtige Informationen weiterzugeben. Auch Frau Isabell Maras, die BEM-Koordinatorin, erhält diese Informationen jetzt regelmäßig. Siehe hierzu auch die Informationen der Schwerbehindertenvertretung in dieser MAV.IN-Ausgabe.

### **Gerichtsurteil Anhörung bei Versetzung, Abordnung,**

#### **Personalgestellung**

Ein besonderer und auch für langjährige MAV-Mitglieder nicht alltäglicher Termin war eine Kammerverhandlung im kirchlichen Arbeitsgericht Freiburg. Seit Jahren war es zwischen der Dienstgeberseite und unserer MAV strittig, ob die MAV bei Versetzungen und Abordnung ein Anhörungsrecht hat. (Bernhard Oßwald hat diesen Sachverhalt im letztjährigen Tätigkeitsbericht ausführlich dargestellt, siehe MAV.IN 1/2020.) Die MAV hat dieses Recht aus dem § 29 Abs.10 der Mitarbeitervertretungsordnung im Bistum Freiburg (MAVO) klar für sich abgeleitet. Die Dienstgeberseite hat ein Beteiligungsrecht abgelehnt, da sie weder eine Personalgestellung noch eine Versetzung in Vorgängen sah, in denen Kolleg\*innen den Einsatzort wechseln müssen, sondern lediglich eine Anweisung an eine Schule, für die juristisch weder der eine noch der andere Begriff zutreffend sei. Daher haben wir unsererseits eine juristische Klärung dieses Sachverhalts angestrebt.

Viele Jahre haben wir allerdings in der MAV auf einen Fall gewartet, in dem uns eine Versetzung bekannt wird und wir die Anhörung beantragen können. Dies geschah zum Ende des letzten Schuljahres mit einer Versetzung in unseren eigenen MAV-Reihen. Wie zu erwarten war, hat die Dienstgeberseite eine Anhörung abgelehnt und so wurde der Weg frei für eine Klage vor dem Kirchlichen Arbeitsgericht.

Frau Prof. Dr. Oxenknecht-Witzsch, eine angesehene Arbeitsrechtlerin für kirchliches Arbeitsrecht, bis vor kurzem an der Universität Eichstätt lehrend, hat uns in der Klage sehr unterstützt. Urs Hagedorn, der Rechtsreferent der DIAG-Geschäftsstelle, hat uns vor Gericht vertreten.

Das für uns erfreuliche Urteil: das Gericht hat der Klage stattgegeben und sieht in unserem Beschäftigungsverhältnis eine Personalgestellung und bei einem angeordneten Wechsel des Einsatzortes eine Versetzung.

**Da uns oft aber gar nichts über die Hintergründe einer Versetzung bekannt ist und wir nicht wissen, ob betroffene Kolleg\*innen mit der Versetzung einverstanden sind, brauchen wir in Zukunft Ihre Mithilfe: Wenden Sie sich bitte umgehend an uns, wenn Sie einer Ihnen bevorstehenden Versetzung nicht zustimmen können!!! Nur dann können wir als MAV prüfen, ob es Gründe gibt, die wir gegen diese Versetzung in der Anhörung vorbringen können!!!**

#### **Gesamt-MAV**

Derzeit ebenso spannend wie arbeitsintensiv ist folgender Vorgang.

Am 15. Mai erreichte mich als Vorsitzende der MAV der Religionslehrer\*innen der Antrag auf Gründung einer Gesamt-MAV auf Bistumsebene. Die MAV der Pastoralreferent\*innen hat diesen Antrag gestellt. Wir als größte Bistums-MAV haben nun die Aufgabe und Pflicht, für die Umsetzung aller Schritte zu sorgen, die solch einem Antrag nach der MAVO folgen müssen. Alle Bistums-MAVen, die sich in einem solchen Gremium zusammenschließen könnten, wurden bereits von uns zu einer ersten Beratungssitzung eingeladen, eine weitere wird folgen. Bis zum 15. Juli sind dann alle Bistums-MAVen aufgefordert, über den Antrag auf Bildung einer Gesamt-MAV in ihren Gremien abzustimmen. Unsere MAV sammelt die Stimmen und leitet die Konstituierung einer Gesamt-MAV auf Bistumsebene ein, wenn das Abstimmungsergebnis diese mehrheitlich befürwortet.

Die Überlegungen zur Gründung einer Gesamt-MAV stehen u.a. im Zusammenhang mit einer MAVO-Novellierung, die der Dienstgeber anstrebt. Die geplante Veränderung der MAVO geht auf das Anliegen des Dienstgebers zurück, bei mehreren Angelegenheiten, die alle Einrichtungen in der Erzdiözese und deren Mitarbeitende betreffen, in Zukunft nicht mehr mit allen Einzel-MAVen verhandeln zu müssen. Vielmehr möchte der Dienstgeber möglichst nur ein Gegenüber haben, mit dem er bei

bestimmten, in der MAVO klar festgelegten Themenstellungen, stellvertretend für alle entsprechende Regelungen und Dienstvereinbarungen aushandeln kann. An dieses Gegenüber sollen stellvertretend in ganz bestimmten und sehr eingegrenzten Fällen auch die Beteiligungsrechte, die bisher bei den Einzel-MAVen liegen, übertragen werden. Seitens des Dienstgebers ist dafür die DIAG-Sprechergruppe vorgesehen. Das würde die Beteiligung der MAVen, wenn auch nur in sehr eingegrenzten Fällen und Themenfeldern, dennoch erheblich einschränken.

Die Zuständigkeit einer Gesamt-MAV würde sich auf ähnliche Themenfelder und Voraussetzungen beschränken, die auch die geplante MAVO-Novellierung im Blick hat. Hier allerdings wären alle MAVen auf Bistumsebene mit Stimmen vertreten. Es bleibt abzuwarten, wie die Abstimmung ausfällt und welche Konsequenzen sich so oder so für unsere Arbeit ergeben.

#### **Vernetzung in andere Gremien**

Es ist für unsere MAV-Arbeit und damit auch für die Berufsgruppe eine aus unserer Sicht positive Entwicklung, dass Mitglieder der MAV der Religionslehrer\*innen nun in einigen anderen wichtigen diözesanen Gremien vertreten sind. So können wir zum einen den Themen und Interessen der Berufsgruppe dort selbst eine Stimme geben und haben zudem einen direkten Zugang zu einer Reihe von Informationen über Entwicklungen innerhalb des Ordinariates und des Bistums allgemein sowie Kontakte zu zahlreichen anderen Berufsgruppen und MAVen. Diese Vernetzung birgt neue Chancen und weitet den Horizont unserer Arbeit.

Ganz besonders gratulieren wir unserem MAV-Mitglied **Michael Kefer**, der zum 1. Juni 2021 in die **Sprechergruppe der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der MAVen (DIAG)** nachgerückt ist. Wir wünschen dir Kraft und gutes Gelingen in dieser anspruchsvollen neuen Aufgabe und Freude an diesem Amt mit seinen Herausforderungen und Möglichkeiten.

Des Weiteren ist **Michael Längle** bereits im Frühjahr 2020 in den **Vorstand des Verbandes der Religionslehrer\*innen in der Erzdiözese Freiburg VKRF** gewählt worden. **Maria Busath** ist dort seit längerem schon als Delegierte unserer MAV im Vorstand tätig.

In der **Kommission für Diözesanes Arbeitsrecht (KODA)** ist **Anna Krause** seit September 2019 Vertreterin auf der Mitarbeiterseite (KODA-MAS).

So gut waren wir als Berufsgruppe selten vernetzt! Wir freuen uns daher sehr darüber und hoffen, dass dies für unsere Arbeit in der MAV und damit für die ganze Berufsgruppe fruchtbar wird!

#### **Ein Ausblick sei erlaubt: Neuwahlen der MAV 2022**

Ich möchte zum Ende des Rechenschaftsberichts noch einen Ausblick in unser kommendes Arbeitsjahr in der MAV werfen, das gleichzeitig das letzte dieser Amtsperiode sein wird: Darin wird uns eine Aufgabe sicher sein: es gilt, die **Neuwahlen der MAV im März 2022** vorzubereiten und auf den Weg zu bringen. An dieser Stelle möchte ich schon jetzt die Gelegenheit ergreifen, sie eindringlich zu ermutigen, sich selbst als **Kandidat\*in zur Verfügung zu stellen** oder aber geeignete Personen für dieses Amt anzusprechen und **zur Kandidatur zu motivieren**. Eine starke MAV braucht mehr Kandidat\*innen als Sitze vorhanden sind!

Anna Krause

**Besuchen Sie unsere Homepage**

[www.mav-religionslehrer-freiburg.de](http://www.mav-religionslehrer-freiburg.de)

## Die Schwerbehindertenvertretung (SBV) informiert

Seit einem Jahr ist die **Inklusionsvereinbarung** in Kraft, die den Rahmen steckt für die Eingliederung von Religionslehrkräften mit Schwerbehinderung im Dienst der Erzdiözese Freiburg. Der Dienstgeber, die MAV und die SBV tragen dafür gemeinsam Sorge.

Bei der jährlichen Überprüfung haben wir um eine Präzisierung der „unverzöglichen“ Unterrichtung der SBV bei allen Angelegenheiten, die schwerbehinderte Lehrkräfte berühren, gebeten. Der Dienstgeber hat unseren Vorschlag übernommen:

*Der Dienstgeber unterrichtet die SBV unverzüglich über neu hinzugekommene Lehrkräfte mit Schwerbehinderung bzw. Lehrkräfte mit neu festgestellter Schwerbehinderung und ihnen gleichgestellte Personen. Ebenfalls unterrichtet der Dienstgeber die SBV unverzüglich bei Änderungen des GdB von Lehrkräften.*

Damit erhalten wir nicht nur ein Mal jährlich eine Liste, sondern wir haben zeitnah Kenntnis über neu hinzugekommene Kolleginnen und Kollegen und können unsere Beratung anbieten.

Sehr positiv hat sich die Einbeziehung der SBV beim **Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM)** entwickelt. Frau Maras, die für den Dienstgeber zuständig ist, hat sehr aufmerksam die betroffenen Menschen und die MAV und gegebenenfalls auch die SBV im Blick, die beteiligt werden. Ein BEM wird vom Dienstgeber angeboten, wenn eine Lehrkraft innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig ist. Individuell werden Wege ausgelotet, wie die Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt werden kann – wie wir finden ein sehr gutes Verfahren für die Angestellten, weil sie „Herr“ (oder „Dame“) des Verfahrens sind.

Wir möchten darauf hinweisen, dass Schwerbehinderte **Anspruch auf Stundenermäßigung** haben: Bei Vollbeschäftigung sind es **zwei** Stunden ab Grad der Behinderung 50, ab GdB 70 sind es **drei** Stunden und ab GdB 90 sind es **vier** Stunden. Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Stundenermäßigung anteilmäßig berechnet. Sie müssen die Stundenermäßigung, wenn Sie sie bislang noch nicht bekommen haben, einmal formlos beantragen (bei Ihrer Referentin/Ihrem Referenten im Ordinariat) und eine Kopie Ihres Sb-Ausweises beifügen.

Der Dienstgeber kann Ihnen auf schriftlichen Antrag zusätzlich zu den Ihnen zustehenden Ermäßigungsstunden aufgrund Ihrer Schwerbehinderung bis zu zwei weitere Wochenstunden befristet gewähren, **wenn Ihr Arzt bestätigt**, dass dies ihrer Gesundheit zuträglich ist. **Den Antrag für diese Ermäßigungsstunden müssen Sie alle zwei Jahre neu einreichen.**

Bitte beachten Sie auch, dass Sie auf dem Stundenplan, den Sie nach Schuljahresbeginn an das Ordinariat schicken, Ihre Ermäßigungsstunden eintragen. Das entsprechende Feld wurde im vergangenen Jahr erstmals bereitgestellt.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf können Sie sich jederzeit an uns wenden.

Rolf Kannen und Susanne Traber-Jauch  
[kannen.rolf@mav-religionslehrer-freiburg.de](mailto:kannen.rolf@mav-religionslehrer-freiburg.de)  
[traber-jauch.susanne@mav-religionslehrer-freiburg.de](mailto:traber-jauch.susanne@mav-religionslehrer-freiburg.de)

## Mitarbeitendenversammlung 2021 (online)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zuallererst: wir alle in der MAV hoffen und wünschen sehr, dass die nächste Mitarbeitendenversammlung im nächsten Jahr wieder in Präsenz abgehalten werden kann! Vielen Dank aber Ihnen allen für die vielen positiven Rückmeldungen zu der ersten Online-Mitarbeitendenversammlung der MAV-Religionslehrer! Dazu bedurfte es technisch einer gut vorbereiteten Versammlung – hierfür bedanken wir uns besonders bei unserem MAV-Mitglied, Herrn Michael Kefer!

So konnte am 6. Mai 2021 die Versammlung pünktlich um 14.30 Uhr durch unsere Vorsitzende Anna Krause starten. Rund 50 Kolleginnen und Kollegen haben daran teilgenommen. In einem ersten Block stellte unsere Vorsitzende aktuelle arbeits- und dienstrechtliche Mitteilungen übersichtlich und kurzweilig dar. In einem zweiten Teil kam dann Frau Ordinariatsrätin, Frau Orth, zur Tagung hinzu und sprach über die geplanten Änderungen bezüglich der aktuellen Präventionsordnung der Erzdiözese Freiburg. Der Austausch, auch über diese Thema hinaus, war interessant, offen und auch bei kontroversen Standpunkten immer wertschätzend.

Nach einer kurzen Pause hatten die Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, sich in schulartspezifischen bzw. thematischen Gruppen auszutauschen. In allen Schularten tauchten vor allem fünf Themenbereiche auf: Das Unterrichten im Klassenverband, die technische Ausstattung der zeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen im kirchlichen Dienst, die wachsende gesellschaftliche Kritik an der römisch-katholischen Amtskirche und die daraus spürbaren Folgen, gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der mit der aktuellen Corona-Pandemie verbundene Mehraufwand.

Die viel geschätzten Gespräche am Mittagstisch und der reichlich sortierte Büchertisch waren natürlich nicht möglich. Dennoch herrschte eine heitere Stimmung vor, ein unerwartetes Geschenk für alle, das wir dankbar angenommen haben – wohl wissend, dass uns die vielen guten zwischenmenschliche Begegnungen und aufbauenden Gespräche von Angesicht zu Angesicht fehlen.

Peter Galli und Christine Kienzler

## Neues vom VKRF

Im März 2020 fand die Wahl des Verband-Vorstands statt.

**Die MAV gratuliert den neuen Vorsitzenden Christiane Schababerle-Wagner und Michael Längle sehr herzlich und wünscht ihnen und dem neugewählten Team Gottes Segen und alles Gute für die anstehenden Aufgaben.**

Leider musste nicht nur die konstituierende Sitzung coronabedingt digital stattfinden, sondern auch alle weiteren Treffen.

Erfreulich ist, dass in verschiedenen die Religionslehrkräfte betreffenden Angelegenheiten die KODA den Verband „hört“. Nach der Satzung des VKRF hat ein MAV-Mitglied einen Sitz im Vorstand (Maria Busath). Verstärkt wurde die MAV durch die Wahl von Michael Längle.

Auch wenn die Mitglieder des Verbands nicht nur kirchlich angestellte Kolleg\*innen, sondern auch Landesbeamte und -angestellte sind, werden die Interessen der kirchlichen Kolleg\*innen wahrgenommen und vertreten.

So finden jährliche Gespräche mit den Schulreferenten des Ordinariats und deren Leiterin Frau Orth statt und der Kontakt mit der KODA wird im Interesse der kirchlichen Kolleg\*innen gepflegt.

Maria Busath

## Dienstrechtliche Informationen Teil 2

### Altersteilzeitregelung

In Ermangelung einer Alternative verlängerte der Dienstgeber die Möglichkeit der Altersteilzeit. Die Altersteilzeitregelung gilt für alle Beschäftigte, die

- bis zum 31. Dezember 2023 das 58. Lebensjahr vollenden werden,
- innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestanden haben und
- den Antrag mindestens drei Monate vor dem geplanten Beginn beantragen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Anlage 7e zur AVO und dem entsprechenden Merkblatt auf der Internetseite der Erzdiözese.

**ACHTUNG:** Zum Redaktionsschluss steht in dem Merkblatt noch, dass der Antrag formlos gestellt werden kann. Allerdings wird bei der Antragsstellung ein Antragsformular verlangt, das sich unter dem Stichwort „Erklärung zur Altersteilzeit“ ebenfalls auf der Homepage befindet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an Maria Busath von der MAV.

Maria Busath

### Anrechnungsstunden

In der Dienstordnung für Lehrkräfte im Religionsunterricht (Anlage 4c zur AVO) ist unter § 5 bezüglich der Anrechnungsstunden für den Einsatz an mehreren Schulen Folgendes geregelt:

*(4) Ist eine Lehrkraft mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft tätig und ist sie an mindestens einer weiteren Schule\* mit mehr als vier Wochenstunden eingesetzt, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde, bei dem Einsatz an mehr als drei Schulen um zwei Wochenstunden. Schon beim Einsatz an drei Schulen, von denen eine von der Stammschule mehr als 10 km entfernt ist, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um zwei Wochenstunden.*

*\*Anmerkung zu Abs. 4: Eine andere Schule liegt dann vor, wenn zu ihr hin mindestens ein Weg von einem Kilometer von der Stammschule her zurückzulegen ist.*

Christine Kienzler

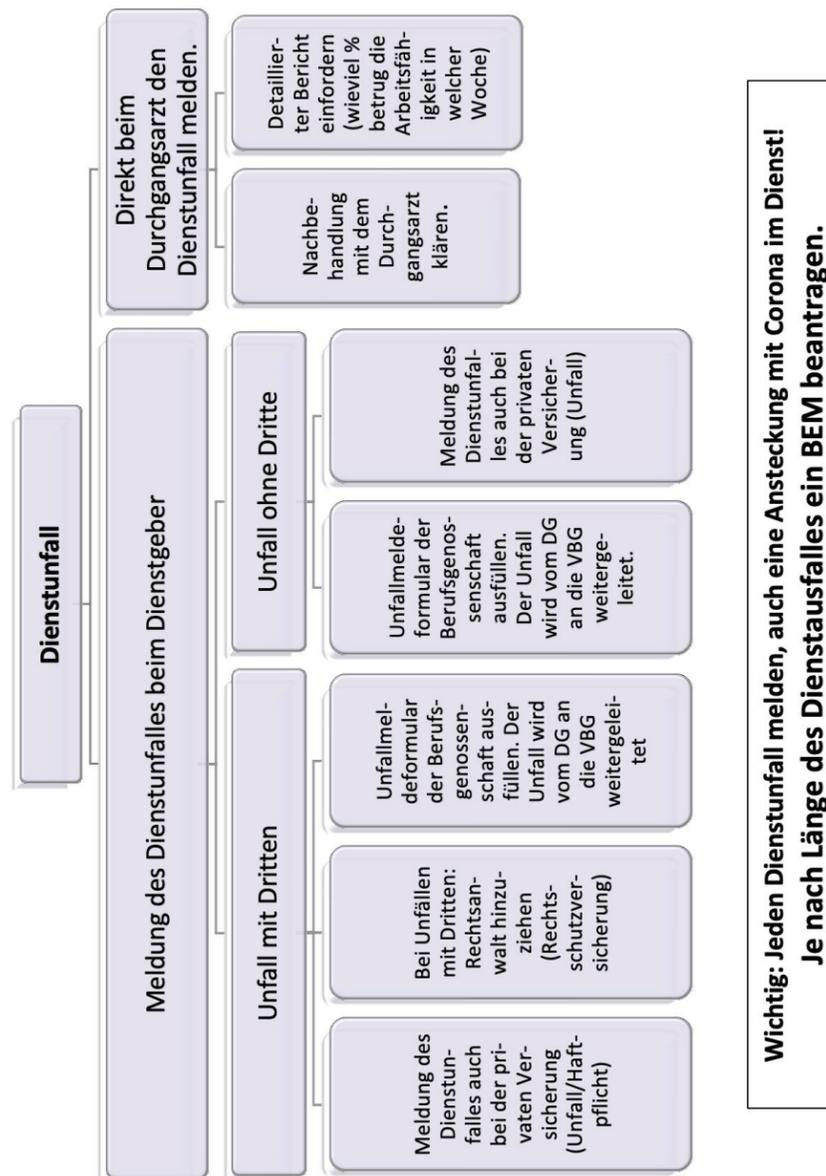
### Threema-Zugang

Um als kirchliche Religionslehrer\*in einen Threema-Zugang erhalten zu können, ist nach Auskunft von Herrn Bächlin (Referatsleiter aus der Hauptabteilung 3) wie folgt zu verfahren:

Die Kolleg\*innen **aller** Schularten sollen bei den jeweiligen Schuldekanen nach Zugangcodes fragen bzw. um Kontaktdaten eines sogenannten „Threema-Angels“ bitten.

Anna Krause und Peter Künzig

**Verfahren bei Dienstunfällen**



**Freistellung bei coronabedingten Schließungen von Betreuungseinrichtungen und Schulen**

Bei coronabedingten Schließungen von Betreuungseinrichtungen und Schulen oder wenn ein Kind aufgrund einer angeordneten Quarantäne die Einrichtung nicht besuchen darf, haben gesetzlich versicherte Eltern einen Anspruch auf **Kinderkrankengeld nach SGB V**:

- Coronabedingte Schließung von Betreuungseinrichtungen/ Schulen oder angeordnete Quarantäne des Kindes
- aktuell nach § 45 Abs. 2a SGB V:
  - 30 Tage Freistellung je Kind unter 12 Jahren oder für hilfebedürftige Kinder mit Behinderung
  - maximal 65 Tage bzw. 130 Tage bei alleinerziehenden Eltern
- Höhe gleich wie beim Krankengeld
  - 90 % des Nettoentgelts (100 % wenn JSZ bezogen wurde) – jedoch nicht über 70 % der Beitragsbemessungsgrenze: für 2021: 3.386,25 € netto

Darüber hinaus gibt es zusätzlich die Möglichkeit, die **Befreiungstatbestände nach § 34 AVO Abs. 4a der AVO** in Anspruch zu nehmen. Diese sind „nachrangig“ zum § 45 SGB V, können also erst gewährt werden, wenn die Arbeitsbefreiungstage nach § 45 SGB V ausgeschöpft sind.

- Anspruch bis zu zehn Arbeitstage
- wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen
- Anspruch gilt zusätzlich zu den übrigen Befreiungstatbeständen des § 34 AVO
- Ansprüche aus § 34 Abs. 4 und Abs. 4a AVO können gemeinsam zehn Arbeitstage Freistellung nicht übersteigen

Egal ob gesetzlich oder privat versichert: In allen Fällen kann nach diesen Freistellungen noch **ein Entschädigungsanspruch gemäß § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit einem AVO-Zuschuss von 18% für die Dauer von maximal 6 Wochen** in Anspruch genommen werden.

[www.koda-mas-freiburg.de](http://www.koda-mas-freiburg.de); Aktuelles; Koda-Fokus-Ausgaben 2021-II, 2020-XV, 2020-XIII

Anna Krause

## Homeoffice

Die Arbeit im Home-Office ist steuerlich absetzbar.

„Auch wenn kein häusliches Arbeitszimmer zur Verfügung steht, kann die Tätigkeit im Homeoffice von der Steuer abgesetzt werden. Mit dem Jahressteuergesetz 2020 erlaubt der Gesetzgeber Steuerzahlern, dass sie auch das improvisierte Homeoffice steuerlich geltend machen können. Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag der Jahre 2020 und 2021, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von fünf Euro geltend machen - maximal jedoch 600 Euro im Kalenderjahr. Allerdings wird die Home-Office-Pauschale auf die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro angerechnet. Nur wer mit seinen Werbungskosten inklusive Home-Office-Pauschale somit über 1.000 Euro kommt, wird extra entlastet.“

Diese und weitere Informationen zum Thema „Homeoffice“ finden Sie im gleichnamigen Artikel der DIAG A Freiburg unter der Rubrik A-Z.

Christine Kienzler

## Kinderzulage nach § 23 AVO

- **Rechtsanspruch für jedes Kind**  
Beschäftigte erhalten für jedes Kind, für das sie nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) Kindergeld erhalten, eine monatliche Kinderzulage!
- **Auszahlung max. bis zum 25. Lebensjahr**
- **! Ab Erreichen des 18. Lebensjahres müssen Schul- und Studienbescheinigungen regelmäßig und unaufgefordert vorgelegt werden:** pro Semester bzw. Schuljahr
- **Hinweis auf dem Gehaltszettel! Drei Monate vor Erreichen des Datums:** „Das 18. bzw. 25. Lebensjahr oder das Gilt-bis-Datum wird erreicht, bitte Unterlagen zur Weitergewährung vorlegen.“  
**!! Es erfolgt dann keine erneute Erinnerung mehr!**
- **Deshalb: Gehaltszettel regelmäßig prüfen**
- **Kontakt mit SachbearbeiterIn im Ordinariat aufnehmen**
- **ggfs. Antrag auf Gewährung einer Kinderzulage nach § 23 AVO stellen**

### Achtung:

Ist das andere Elternteil im öffentlichen Dienst als Beamte/Richter etc. beschäftigt oder auch z.B. bei der Evangelischen Kirche und steht ihr/ ihm dort eine Kinderkomponente zu, wird diese auf die Kinderzulage angerechnet.

- **Änderungen sind anzeigepflichtig! (ggfs. Rückzahlungsforderungen)**

Michael Längle

## MAV-Adressen

Vorsitzende

**Krause, Anna**  
Fischerweg 5a  
79271 St. Peter

Stellvertretender Vorsitzender

**Galli, Peter**  
Weinstr. 12  
79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Schriftführer

**Künzig, Peter**  
Mozartstr. 40/1  
76307 Karlsbad

**Busath, Maria**

Brahmsstr. 15  
76275 Ettlingen

**Gnädig, Birgit**

Hofweg 1  
77743 Neuried

**Kefer, Michael**

Hilla-von-Rebay-Weg 3  
79331 Teningen

**Kienzler, Christine**

Hauptstr. 13  
77790 Steinach

**Längle, Michael**

Am Kupferacker 38  
79283 Bollschweil

**Straub, Martina**

Hanfäcker 10  
88637 Leibertingen

**Traber-Jauch, Susanne**

Sepp-Biehler-Str. 3  
78464 Konstanz  
Vertretung der Vertrauensperson  
der Schwerbehinderten

**Weber, Bernhard**

Theodor-Lachmannstraße 3  
88662 Überlingen

Vertrauensperson der Schwerbe-  
hinderten:

**Rolf Kannen**

Schwarzwaldstr. 32  
79238 Ehrenkirchen

Geheftete Broschüre

64 Seiten

1. Auflage 2021

14,00 € inkl. MwSt.

Kostenloser Versand innerhalb  
Deutschlands

Lieferbar in 1-3 Werktagen

**ISBN: 978-3-451- 02748-2**

**Bestellnummer: P027482**



Rund vier Millionen Schülerinnen und Schüler besuchen in Deutschland den Religionsunterricht. Aber was das Fach eigentlich soll und leisten kann, ist umstritten.

Religionspädagogen erklären, es ginge keinesfalls um Glaubensvermittlung. In der Kirche hingegen setzen manche darauf, der Unterricht könne den notwendigen Erstkontakt mit Glauben und Christentum leisten, der in den Familien zunehmend fehle. Früher musste auswendig gelernt werden, heute wird nur bei Gummibärchen über Gefühle geplaudert: Vorurteile und Vorwürfe prägen beim Thema »Reli« die Debatte. Was muss sich wirklich ändern? Wie soll sich das Fach auf eine multireligiöse Gesellschaft einstellen? Welche Chancen stecken im Religionsunterricht?

Diesen Fragen gehen namhafte Autoren im neuen Themenheft der »Herder Korrespondenz« nach.